

## **268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Ausgegeben am 13. 11. 1991**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1991, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den zu Ende des Jahres 1991 gemäß § 2 Abs. 2 nutzbringend angelegten Mitteln ist im Jahre 1992 ein Betrag von 200 Millionen Schilling im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführen.“

## VORBLATT

### Zielsetzung:

Die Finanzausstattung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds soll zu Lasten der Reservemittel des Katastrophenfonds gestärkt werden.

### Lösung:

Änderung des Katastrophenfundsgesetzes 1986, mit der die Zuführung von 200 Millionen Schilling vom Katastrophenfonds an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geregelt wird.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Durch diese Umwidmung entstehen keine Kosten.

### EG-Recht:

EG-Recht wird nicht berührt.

## Erläuterungen

Zur Sicherung der Finanzierung von Umweltschutzaktivitäten sollen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 200 Millionen Schilling zugeführt werden. Die Reservemittel des Katastrophenfonds ermöglichen diese Maßnahme.

Die Änderung des § 7 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 schafft dazu die gesetzliche Grundlage.

Nach den geltenden Bestimmungen des Abs. 2 können diese Mittel für sämtliche Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds verwendet werden.